

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## ms pro:con Consulting

Erlenweg 11, 71711 Murr

### § 1 Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Beratungsbedingungen gelten für Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch ms pro:con Consulting (im Folgenden Auftragnehmer genannt) an den Auftraggeber bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung unternehmerischer oder fachlicher Entscheidungen und Vorhaben ist.
2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn der Auftragnehmer dies ausdrücklich schriftlich bestätigt.

### § 2 Treuepflicht

1. Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität und vertrauensvollen Zusammenarbeit. Sie informieren sich unverzüglich schriftlich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.

### § 3 Vertragsgegenstand / Leistungsumfang

1. Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte, im Vertrag bezeichnete Beratungstätigkeit, jedoch insbesondere nicht eine fix definierte Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Gutachten oder anderen Werken.
2. Für die Erfolgsberechnung des Gesamtprojekts oder von Teilprojekten ist es unerheblich, ob oder wann die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen durch den Auftraggeber umgesetzt werden.
3. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer Auskunft über den Stand der Auftragsausführung zu erteilen bzw. nach Ausführung des Auftrages schriftlich Rechenschaft abzulegen. Soll der Auftragnehmer einen umfassenden, schriftlichen Bericht, insbesondere zur Vorlage an Dritte erstellen, muss dies gesondert vereinbart und nach entstandenem Aufwand durch den Auftragnehmer abgerechnet werden. Die Darstellung der Empfehlungen erfolgt in verständlicher und nachvollziehbarer Weise.
4. Der Auftragnehmer führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und stets auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Auftraggebers bezogen durch.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, in den Erhebungen und Analysen die Situation des Unternehmens im Hinblick auf die Fragestellung richtig und vollständig wiederzugeben. Von Dritten oder vom Auftraggeber gelieferte Daten werden nur auf Plausibilität überprüft. Die vom Auftraggeber und seinen Mitarbeitern zur Verfügung gestellten Daten und Informationen müssen richtig und vollständig sein. Sind sie es nicht, kann der Auftragnehmer für nicht adäquate Schlussfolgerungen und Empfehlungen nicht haftbar gemacht werden, insbesondere nicht für daraus resultierende Schäden. Die aus den Untersuchungen abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen.
6. Soweit nicht anders vereinbart, kann der Auftragnehmer sich zur Auftragsausführung sachverständiger Unterauftragnehmer oder Kooperationspartner bedienen, wobei er dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt.
7. Erscheinen dem Auftragnehmer Teilprojekte als nicht oder wenig aussichtsreich kann er die Durchführung einzelner Teilprojekte ablehnen, ohne dass dies Auswirkungen auf das Gesamtprojekt hat.

### § 4 Vergütung / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung

1. Das Entgelt für die Dienste des Auftragnehmers misst sich nach der jeweils erbrachten Leistung oder Teilleistungen sofern diese vereinbart sind. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der Spesen. Einzelheiten der Zahlungsweise sind im Vertrag geregelt.
2. Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen.
3. Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.
4. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### § 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer rechtzeitig und kostenlos nach besten Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen;

(Stand: 01.11.2008)

Datum 09.11.08

insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen, Informationen und Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, einen fachkundigen Ansprechpartner zu bestimmen und diesen mit ausreichender zeitlicher Kapazität auszustatten um einen zügigen Projektverlauf zu gewährleisten.

2. Erkennt der Auftraggeber dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.
3. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

## § 6 Leistungsänderungen

1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, Änderungswünsche der jeweils anderen Vertragspartei Rechnung zu tragen, sofern dies im Rahmen des Gesamtprojekts hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung, zumutbar ist. Der Auftragnehmer kann, je nach entstandenem Aufwand, nachträgliche Änderungen durch den Auftraggeber nach Zeit und Aufwand zusätzlich in Rechnung stellen.
2. Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand des Auftragnehmers oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere Erhöhung der Vergütung und Verschiebung der Termine. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt der Auftragnehmer in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch.
3. Ist eine umfangreiche Prüfung des Mehraufwandes notwendig, kann der Auftragnehmer eine gesonderte Beauftragung hierzu verlangen.
4. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform als Nachtragsvereinbarung zum Hauptvertrag. Protokolle über diesbezügliche Besprechungen oder den Projektsachstand werden dem gerecht, sofern sie von den Bevollmächtigten beider Seiten unterzeichnet sind.

## § 7 Schutz des geistigen Eigentums

1. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer gefertigten Berichte, Präsentationen, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen ausschließlich für seine eigenen Zwecke verwendet werden.
2. Die Weitergabe oder andere Publikation beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers (Berichte, Präsentationen usw.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers, sofern sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
3. Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt der Auftragnehmer Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das nur durch Absatz 1 Satz 1 eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

## § 8 Haftung

1. Für einen Schaden, der auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung des Auftragnehmers zurückzuführen ist, haftet der Auftragnehmer unbegrenzt. Ferner haftet der Auftragnehmer unbegrenzt unabhängig vom Grad des Verschuldens für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
2. Schadenhaftung gilt bis zur eindeutig nachgewiesenen Schadenhöhe, ist jedoch bei Sachschäden auf 10% und bei sonstigen Schäden auf 5% des Erfolgshonorars des entsprechenden Teilprojektes begrenzt. Für alle Schäden innerhalb eines Kalenderjahres beschränkt sich die Haftung jeweils auf höchstens das Doppelte dieser Beträge, wenn Haftungspflicht im Sinne des Gesetzes vorliegt. Haftung aus mündlicher Beratung und Begutachtung ist ausgeschlossen.
3. Eine Erweiterung der Haftung - z. B. Vermögensschadenhaftung - ist nur dann möglich, wenn das Risiko nach deutschem Recht versichert werden kann.
4. In Fällen der leichten Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur für die Verletzung so genannter Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind solche grundlegenden Pflichten, die für den Auftraggeber maßgeblich für den Vertragsabschluss waren und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen durfte.
5. Für fahrlässig verursachte Schäden aus Datenverlust entfällt die Haftung des Auftragnehmers, wenn der Auftraggeber nicht sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, welches in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Im Übrigen ist die Haftung auf die Höhe des typischen Wiederherstellungsaufwandes begrenzt, der bei täglicher Datensicherung entstanden wäre, maximal jedoch bis zu der in Ziffer 2 dieses Abschnittes genannten Höhe.
6. Ist die Haftung nach diesen Bedingungen ausgeschlossen oder begrenzt, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter, Kooperationspartner und Unterauftragnehmer des Auftragnehmers.
7. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjähren in einem Jahr nach Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

### **§ 9 Geheimhaltungspflicht / Datenschutz**

1. Die Vertragsparteien sind einander zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Vertragspartei, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Dies umfasst auch den Inhalt des abgeschlossenen Vertrags. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei erfolgen.
2. Den Auftragnehmer kann nur der Auftraggeber selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, schriftlich von seiner Schweigepflicht entbinden.
3. Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einverständnis des Auftraggebers aushändigen.
4. Die Schweigepflicht des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter und der hinzugezogenen Kooperationspartner gilt auch nach Beendigung des Auftrages.
5. Der Auftragnehmer ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

### **§ 10 Störungen der Leistungserbringung / Höhere Gewalt**

1. Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Vertragsparteien unterrichten einander unverzüglich schriftlich ab Kenntnis der Umstände über die Ursache und die Dauer der Verschiebung.
2. Liegen diese Voraussetzungen vor und erhöht sich deshalb der Aufwand, kann der Auftragnehmer auch die Vergütung der Mehraufwendungen verlangen.
3. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor so kann der Auftraggeber Schadensersatz nur in den Grenzen des § 11 „Haftung“ geltend machen. Eine weitergehende Haftung übernimmt der Auftragnehmer im Fall des Verzugs nicht.
4. Wenn der Auftraggeber wegen nicht ordnungsgemäßer Leistung des Auftragnehmers vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann oder solches behauptet, wird der Auftraggeber auf Verlangen von dem Auftragnehmer in angemessener Frist schriftlich erklären, ob er diese Rechte geltend macht oder weiterhin auf der Leistungserbringung besteht. Ein Rücktritt vom Vertrag ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur möglich, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung der Leistungserbringung zu vertreten hat.

### **§ 11 Mängelbeseitigung**

1. Soweit die Leistungen nachbesserungsfähig sind, wird der Auftragnehmer etwaige von ihm zu vertretende Mängel beseitigen, soweit ihm das mit einem angemessenen Aufwand möglich ist. Der Auftraggeber hat etwaige Mängel unverzüglich schriftlich zu benennen, spätestens jedoch innerhalb von 1 Monat nach Leistungserbringung.
2. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Für den Fall, dass der Auftraggeber weder Rückgängigmachung des Vertrages noch die Herabsetzung der Vergütung geltend macht, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz nur in den Grenzen des § 11 „Haftung“ verlangen.
3. Ansprüche des Auftraggebers wegen eines Rechtsmangels verjähren in einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

### **§ 12 Rechtsmangel**

1. Werden im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistung im vertraglich vereinbarten Nutzungsumfeld Schutzrechte Dritter verletzt und entsprechende Ansprüche von Schutzrechtsinhabern gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht, hat der Auftraggeber nach Erhalt der Anspruchsmeldung des Dritten hiervon den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Auftragnehmer wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten dem Auftraggeber das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder die Leistung abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zum Rechnungspreis zurücknehmen. Letzteres gilt nur, wenn der Auftragnehmer keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann oder diese nicht zumutbar ist. Der Auftragnehmer wird von diesen Verpflichtungen frei, wenn der Auftraggeber bei der Abwehr solcher Ansprüche Dritter nicht im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer handelt.
2. Soweit eine Abhilfe gemäß Ziffer 1 dieses Abschnittes nicht möglich ist oder dem Auftragnehmer nicht zumutbar sein sollte, ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche entsprechend der Bestimmung § 11 „Haftung“ zu verlangen.

(Stand: 01.11.2008)

Datum 09.11.08

3. Im Hinblick auf die Nutzung der Leistung informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich, soweit ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht werden.
4. Ansprüche des Auftraggebers wegen eines Rechtsmangels verjähren in einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

### **§ 13 Abwerbungsverbot**

1. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern des Auftragnehmers, die im Rahmen der Auftragsdurchführung tätig sind oder waren, vor Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ihm zur Kenntnis gelangte Kündigungs- oder Veränderungsabsichten von zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Mitarbeitern des Auftragnehmers diesen unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 14 Kündigung**

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Auftrag von beiden Seiten mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unbenommen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziffer 2 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, insofern dadurch der Erfolg seiner Arbeit und die Abwicklung anderweitiger Verpflichtungen in Frage gestellt werden können.
3. Erfolgt die Kündigung einseitig durch den Auftraggeber, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, neben seinen Auslagen und Spesen auch die zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen aus dem Gesamtprojekt oder den Teilprojekten, auch wenn diese noch nicht abgeschlossen sind, in Rechnung zu stellen.

### **§ 15 Zurückbehaltungsrecht / Aufbewahrung von Unterlagen**

1. Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen hat der Auftragnehmer an den ihm überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde.
2. Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für Schriftstücke, die dieser bereits in Abschrift besitzt.
3. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
4. Der Auftragnehmer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

### **§ 16 Sonstiges**

1. Die Parteien versuchen bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis zunächst eine Lösung durch eine eingehende Erörterung zwischen den Ansprechpartnern herbeizuführen.
2. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.
3. Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
5. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Auftrag von einem Vollkaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt wurde.
6. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Beratungsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

[www.ms-procon.com](http://www.ms-procon.com)